

A u s z u g

aus der "Staatszeitung" Staatsanzeiger
für Rheinland-Pfalz vom 4. April 1954, S. 8
Nr. 14.

V e r o r d n u n g

zum Schutze einer Baumgruppe bei Simmern u. Dh.

437. auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 - RGBl. I S. 821 - in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 - RGBl. I S. 1275 - sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 - RGBl. I S. 1275 - wird mit Zustimmung der Bezirksregierung - als Höhere Naturschutzbehörde - in Koblenz folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Simmern u. Dh., Flur 3, Parzelle Nr. 255/100. "In der Weyerwiese" stehende alte Baumgruppe wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die Baumgruppe besteht aus zwei Eichen und einer Rotbuche von je etwa 360 cm Stammumfang sowie aus einer etwa 200 m oberhalb stehenden bei "Randhahns Ruh" besonders schönen Rotbuche.

§ 2

Es ist verboten, an den in § 1 bezeichneten Bäumen bzw. der Baumgruppe und an dem Landschaftsgebiet Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von uns in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bad Kreuznach, den 30. März 1954

Landratsamt
als Untere Naturschutzbehörde

gez.: G r a f.